

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 15 vom 16. Januar 2013

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 16. Januar 2013 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, dem Senat folgende Eingabe mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 18/20

Gegenstand: Zuschuss zur Krankenversicherung

Begründung: Der Petent ist als pensionierter Beamter freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Er wendet sich dagegen, dass bei der Erstattung seiner Aufwendungen eine Prämie seiner Krankenkasse in voller Höhe in Abzug gebracht wurde. Seiner Ansicht nach dürfte, da er selbst 50 % seiner Krankenkassenbeiträge bezahlt, auch nur ein Abzug in Höhe der halben Prämie erfolgen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Petenten wird ein Beitragszuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung in Höhe von 50 % gewährt. Darauf sind gewährte Zuschüsse grundsätzlich anzurechnen. Nach Auffassung des staatlichen Petitionsausschusses handelt es sich bei der Prämie jedoch nicht um einen solchen Zuschuss. Die Prämien werden aus den Betriebsmitteln der Krankenkassen aufgebracht und haben einen eigenständigen rechtlichen Charakter.

Deshalb regt der staatliche Petitionsausschuss an, die bisherige Verfahrensweise, wonach solche Prämien in voller Höhe angerechnet werden, zu überdenken.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 18/181

Gegenstand: Erlass von Rundfunkgebühren

Begründung: Der Petent bittet darum, eine Rundfunkgebühre nnachforderung nicht zahlen zu müssen, weil er kein Geld habe. Er bittet um Beratung.

Der staatliche Petitionsausschuss kann dem Petenten aus rechtlichen Gründen die gewünschte Beratung nicht geben.

Der Petent stellt seine grundsätzliche Verpflichtung, Rundfunkgebühren zu zahlen, nicht infrage. Mittlerweile ist wegen der Nachforderung ein Inkassounternehmen beauftragt worden. Der Petent sollte darauf hingewiesen werden, dass er sich unter Beifügung der entsprechenden Belege direkt an das Inkassounternehmen wenden sollte.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 18/53

Gegenstand: Kindesraub in Polen während des dritten Reiches

Begründung: Der Petent dieser im Hinblick auf den Bildungsauftrag der Länder an die Petitionsausschüsse der Länder weitergeleiteten Petition thematisiert den internationalen Kindesraub 1939 bis 1945 in Polen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Petition hat ein wichtiges Thema zum Gegenstand, dessen weitere historische Aufarbeitung der staatliche Petitionsausschuss nur befürworten kann. Im Rahmen seines Bildungsauftrages hat das Land Bremen das benannte Thema bereits umfassend berücksichtigt. So wurde bereits 2008 im Land Bremen die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum „Generalplan Ost“ konzipierte Ausstellung „Wissenschaft, Planung, Vertreibung – der Generalplan Ost der Nationalsozialisten“ präsentiert und auch Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht.

Im Land Bremen bieten die Bildungspläne der Schulen, insbesondere in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern, zahlreiche Anlässe, auf die vom Petenten genannten Fragestellungen einzugehen. Im Rahmen eines schulinternen Curriculums entscheiden die Schulen selbst, anhand welcher historischen Ereignisse Themen vertieft werden.

Das Land Bremen ist an der Verbesserung der Kooperation mit Polen in Bildungsfragen nachhaltig beteiligt und Mitglied im 2010 gegründeten bilateralen deutsch-polnischen Ausschuss für Bildungszusammenarbeit. Darüber hinaus hat sich der Schulausschuss der Kultusministerkonferenz unter Vorsitz Bremens mit der Weiterentwicklung des deutsch-polnischen Schüleraustausches im Rahmen des deutsch-polnischen Jugendwerks befasst.

Eingabe-Nr.: L 18/63

Gegenstand: Sozialdienst in der JVA

Begründung: Der Petent beanstandet den Abzug des Sozialdienstes aus einer Vollzugsabteilung. Er sorgt sich darum, wer ohne den Sozialdienst für die Gefangenen wichtige Arbeiten übernehmen wird.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der konkrete Einsatz der vorhandenen Sozialarbeiter innerhalb der JVA ist Aufgabe der Anstaltsleitung. Da einige Sozialarbeiterinnen den Sozialdienst der JVA verlassen haben, waren Stellen unbesetzt. Der Senator für Justiz und Verfassung hat mitgeteilt, dass er sich um eine Nachbesetzung bemüht und externe Ausschreibungsverfahren eingeleitet hat. Die Tätigkeiten des Sozialdienstes werden in der Übergangszeit von der zuständigen Abteilungsleitung in einem reduzierten Umfang übernommen oder an andere Bedienstete delegiert. Die Sozialarbeit in der betroffenen Vollzugsabteilung ist dementsprechend gewährleistet.

Eingabe-Nr.: L 18/69

Gegenstand: Psychologischer Dienst in der JVA

Begründung: Der Petent beanstandet die personelle Ausstattung des psychologischen Dienstes in einer Vollzugsabteilung. Der eingesetzte Psychologe sei nur teilzeitbeschäftigt und für mehr als 60 Personen zustän-

dig. Im Fall von Urlaub oder Krankheit werde er nicht vertreten. Aufgrund dessen werde die Resozialisierung der Gefangenen gefährdet und Vollzugspläne könnten nicht eingehalten werden. Zudem würden die Vollzugspläne nicht im gesetzlichen Rahmen geschrieben.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der genannte Psychologe hat seine wöchentliche Arbeitszeit auf Vollzeit aufgestockt. Er wird mit 36 Wochenstunden in der genannten Vollzugsabteilung eingesetzt. Nach Angaben des Senators für Justiz und Verfassung ist gewährleistet, dass jeder Gefangene mit entsprechender Indikation behandelt wird.

Urlaubsbedingte Abwesenheiten werden allerdings nicht durch Vertreter ausgeglichen. Vielmehr werden ausgefallene Gruppentermine nachgeholt. Das erscheint dem staatlichen Petitionsausschuss auch nachvollziehbar, weil es einem Vertreter nicht gelingen kann, sich in die gruppendynamischen Prozesse einzufügen und diese adäquat nachzuvollziehen. Gleiches gilt für die individuellen Behandlungsstände der einzelnen Probanden.

Insgesamt sind in der JVA fünf Psychologen beschäftigt. Damit ist gewährleistet, dass jeder Insasse während krisenhafter Episoden Unterstützung finden kann. Gegebenenfalls kann eine Krisenintervention durch den sozialpsychiatrischen Dienst der JVA sichergestellt werden.

Zur Beschwerde im Hinblick auf die Vollzugspläne nimmt der Ausschuss Bezug auf die dem Petenten bekannte ausführliche Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe Nr.: L 18/197

Gegenstand: Situation von Rentnern

Begründung: Die Petentin setzt sich dafür ein, auch für Rentner einen Ausgleich wegen erhöhter Energiekosten vorzusehen oder insgesamt einer Verarmung von Rentnern entgegenzuwirken.

Da für diese Thematik der Deutsche Bundestag zuständig ist, ist die Petition zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.

Eingabe-Nr.: L 18/198

Gegenstand: Stundenlohn bei sogenannten Minijobs

Begründung: Die Petentin setzt sich dafür ein, auch bei Minijobs einen Mindestlohn vorzusehen.

Da für diese Thematik der Deutsche Bundestag zuständig ist, ist die Petition zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.

Eingabe-Nr.: L 18/199

Gegenstand: Beschwerde über eine Mitarbeiterin der Agentur für Arbeit

Begründung: Die Petentin beschwert sich über eine Mitarbeiterin der Agentur für Arbeit. Da es sich um eine Einrichtung des Bundes handelt, war die Petition zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.